

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AWO-Soziale Dienste gGmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Güstrow

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist
 - 1.1 die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen, Arbeit, der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
 - 1.2 die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
 - 1.3 die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
 - 1.4 die Ausbildung für soziale, pflegerische und kaufmännische Berufe.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen
 - 2.1 Clubarbeit für Jugend und Senioren,
 - 2.2 Kindertagesstätte,
 - 2.3 Beratungszentren,
 - 2.4 Familienunterstützende und –entlastende Dienste,
 - 2.5 Geschlechtsspezifische Sozialarbeit,
 - 2.6 Schulsozialarbeit,
 - 2.7 Förderung und Betrieb sonstiger sozialer Einrichtungen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden.
6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Diese Beschränkung gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen der Vorschriften des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zuwendung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Auch andere Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke, geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassung an Gesellschafter sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

8. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher, oder ähnlicher Art erwerben, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen; und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin.
9. Gem. § 4 Abs. 9 ff der Satzung des Kreisverbandes beantragt die Gesellschaft die Aufnahme als korporatives Mitglied.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erst Kalenderjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31.12.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,-.
2. Der alleinige Gesellschafter ist die AWO Kreisverband Güstrow e.V.
3. Der Gesellschafter erbringt seine Stammeinlage sofort nach Unterzeichnung des Gesellschaftervertrages in voller Höhe in bar.
4. Je € 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der GeschäftsführerIn

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch die gewählten Vorstandsmitglieder des AWO Kreisverband Güstrow e.V., Güstrow, gem. § 8 Ziffer 1 der Satzung des AWO Kreisverbandes Güstrow e.V..
2. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Stimme als Gesellschafter durch einfache Mehrheit und bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit wahr.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Stellung aus, die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Entlastungsbeschluss über das Jahr seines Ausscheidens aus dem Hauptamt. Im übrigen gilt § 103 Abs. 2 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vorsitzende des AWO Kreisverband Güstrow e.V., Güstrow. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
5. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den GeschäftsführerIn schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes eingeladen.
2. Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen.
3. Sie tritt jährlich mindestens einmal und darüber hinaus jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des GeschäftsführerIn zusammen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
5. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist abweichend von Absatz 1. dennoch beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
7. IZur Abberufung des Geschäftsführers, zur Auflösung der Gesellschaft und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Gesellschafter.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind durch den GeschäftsführerIn zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter - zu unterschreiben.
9. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zusendung der Niederschrift an den GeschäftsführerIn Einwendungen erhoben werden.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere:

1. Entgegennahme des durch den Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfbericht und des Lageberichtes des GeschäftsführerIn,
2. Feststellung des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des GeschäftsführerIn,
4. Bestellung des GeschäftsführerIn und dessen Anstellungsvertrag,
5. Bestellung des ProkuristenIn auf Vorschlag des GeschäftsführerIn,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Auflösung der Gesellschaft,
8. Einforderungen von Stammeinlagen und Nachschüssen,
9. die Bestellung bzw. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 3 Mitgliedern:
 - a) zwei Mitglieder, die dem Vorstand des AWO Kreisverbandes Güstrow e.V., Güstrow angehören
 - b) und eine durch den Vorstand des AWO Kreisverbandes Güstrow e.V., Güstrow zu bestimmende Persönlichkeit, die ebenfalls dem Vorstand angehören kann.

2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit von vier Jahren. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das jeweils vierte Geschäftsjahr beschließt.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Stellung aus, die nach § 9 Absatz 1 Ziffer a Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Entlastungsbeschluss über das Jahr seines Ausscheidens aus dem Hauptamt. Im Übrigen gilt § 103 Abs. 2 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so bestellt die entsendende Stelle einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitzenden und seinen Vertreter.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates und Aufsichtsratsbeschlüsse

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung oder des GeschäftsführersIn einberufen.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes.
3. Der GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
10. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
11. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zusendung der Niederschrift an den Vorsitzenden Einwendungen erhoben werden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht den GeschäftsführerIn. Er oder sein Beauftragter hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen.
2. Dem Beschluss des Aufsichtsrates sind vorbehalten:
 - a) Organisatorische Grundentscheidungen,
 - b) Vorbereitung des Inhaltes der Anstellungsverträge des GeschäftsführersIn zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, insbesondere des jährlichen Erfolgs-, Stellen- und Investitionsplanes,
 - d) der in der Gesellschafterversammlung vorzulegende Jahresabschluss.

§ 12 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen GeschäftsführerIn. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der GeschäftsführerIn wird im Verhinderungsfalle von dem ProkuristenIn vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den GeschäftsführerIn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsführers

1. Der GeschäftsführerIn erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
2. Der GeschäftsführerIn legt bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplan vor.
3. Der GeschäftsführerIn hat bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die betriebenen Einrichtungen aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
4. Der gem. § 8 Ziffer 4.1 dieses Vertrages bestellte Wirtschaftsprüfer hat mit seinem Jahresbericht auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen und zu testieren.
5. Der GeschäftsführerIn erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.
6. Der GeschäftsführerIn schlägt über den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung geeignete ProkuristenIn vor.
7. Der GeschäftsführerIn bedarf außer in den gesetzlichen oder in dieser Satzung vorgesehenen Fälle der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
 - d) die Aufnahme und Vergabe von Krediten, sowie die Abgabe von Bürgschaften, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen außerhalb des jährlich genehmigten Wirtschaftsplanes, deren Umfang oder wirtschaftliche Bedeutung einen Wert von € 10.000,- pro Schuldner oder Gläubiger übersteigt,
 - e) Ausgaben außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, die über € 50.000,- hinausgehen.

§ 14 Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, ist nur wirksam, wenn alle Gesellschafter ihr zustimmen.
2. Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch € 50,- teilbar sein.
3. Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen wird ausgeschlossen.

§ 15 Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - a. grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b. Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c. Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters,
 - d. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
3. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Abs. 2. verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschafter ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine oder mehrere Gesellschafter oder zu benennende Dritte abgetreten wird.
5. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des nominalen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteiles.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Das bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt dem AWO Kreisverband Güstrow e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Bekanntmachungen und allgemeine Bestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.
2. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 2.500,-.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen ist Güstrow.

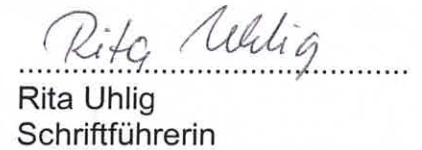
§ 18 Salvatorische Klausel

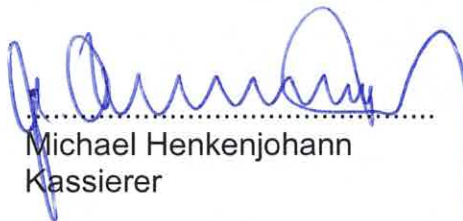
1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Güstrow, den 20.10.2003


.....
Eberhard Beyer
Vorsitzender


.....
Herbert Hoefl
stellvertretender Vorsitzender


.....
Rita Uhlig
Schriftführerin


.....
Michael Henkenjohann
Kassierer


.....
Hannelore Monegel
Beisitzerin


.....
Peter Schultze
Beisitzer


.....
Andrea Wendt
Beisitzerin

Beschluss Nr.13/2003

Der Vorstand möge auf seiner Sitzung am 20.10.2003 beschließen:

Der Vorstand beschließt die Errichtung der

AWO-Soziale Dienste gGmbH

Im Wege einer Bargründung mit einem Stammkapital von € 50.000,00 und den als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.


Die Einzahlung des Stammkapitals in Höhe von € 50.000,00 ist auf ein noch anzulegendes Konto einzuzahlen.

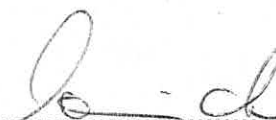
Soweit sich geringfügige Änderungen aus Sicht des Finanzamtes und des Registergerichtes ergeben, ist der Geschäftsführer ermächtigt, diese eigenständig zu veranlassen.

__7__ Ja-Stimmen

__-__ Nein-Stimmen

__-__ Enthaltungen


.....
Beyer
Vorsitzender


.....
Schmidt
Geschäftsführer